

wonnen. Das ist vielleicht eine Ansicht, die allerdings von Manchem getheilt wird. Er will eine Einkommensteuer streng durchgeführt haben und schlägt in dieser Beziehung mehrere Modalitäten vor. Endlich sagt er, das Steuerwesen müsse so regulirt werden, daß der jährliche Staatshaushalt berechnet und dann die Summe auf die vier Kreisdirectionen, oder auch auf die vier Kreissteuerbezirke repartirt würde, und diese hätten dafür zu sorgen, daß durch die Ortsvorstände die Steuern eingezogen werden. Ich verlasse nun die allgemeinen Vorschläge, deren er noch mehrere gemacht und gehe auf die speciellen über. Auch diese sind nach Meinung des Petenten sehr dringliche. Er macht darauf aufmerksam, daß die Ueberwachung des die Bildergalerie besuchenden Publicums nicht genüge. Er sagt, es sei ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, daß dies gebessert werde. Weiter schlägt er vor, daß das Denkmal für Se. Majestät den König Friedrich August seinen Platz auf der Anhöhe im Palaisgarten finden möchte u. s. w. Nun, meine Herren, ich glaube, dieser Auszug aus dieser voluminösen Eingabe genügt, um den Vorschlag darauf zu begründen, die Eingabe ad acta zu legen, dieselbe aber, da sie an die Landstände im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Wenn Niemand etwas hiergegen einwendet, so betrachte ich denselben als angenommen und werde demgemäß verfahren.

(Nr. 418.) Mittelfst Protokollextracts vom 7. Juni 1858 übersendet die zweite Kammer abschriftlich das allerhöchste Decret, die Ernennung des Bürgermeisters Haberkorn zum Stellvertreter des Präsidenten der zweiten Kammer betr.

(Der Vortrag dieses königlichen Decrets erfolgt;
s. dasselbe L.-M. II. K. Nr. 71. S. 1807 f.)

Präsident v. Schönfels: Es wird nach der Vorlesung dieses Decrets dasselbe zu den Acten gebracht werden.

(Nr. 419.) Protokollextract der zweiten Kammer, vom 7. Juni 1858, enthaltend die Berathung über den mittelfst königlichen Decrets vorgelegten Gesekentwurf, eine authentische Erklärung des Art. 284 des Strafgesekbuchs betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es wird wohl darüber kein Zweifel sein, daß dieser Gegenstand an die erste Deputation dieser Kammer gelangen muß. Ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 420.) Weiterer Auszug desselben Protokolls, enthaltend die Berathung des Gesekentwurfs, die Gehaltsverhältnisse der Elementarvolksschullehrer betr.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein. Auch dieser Gegenstand gehört zum Ressort der ersten Deputation und ich frage, ob die Kammer denselben dorthin verweisen will? — Einstimmig Ja.

An Urlaubsgesuchen sind eingegangen erstlich das Gesuch des Bischofs Forwerk, welcher um Urlaub wegen Amts-

geschäften vom 11. bis 17. d. M. bittet. Ich habe zu fragen, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Ein ferneres Gesuch ist eingegangen von dem Herrn Grafen Wilding auf Königsbrück. Derselbe wünscht wegen dringender Privatverhältnisse Urlaub vom 21. dieses Monats bis zum 5. des künftigen. Ich habe auch hier zu fragen, ob die Kammer auch dieses Gesuch bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Ich habe nichts weiter mitzutheilen und wir können daher zur

Tagesordnung

übergehen. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Hennig, uns den Vortrag zu geben

über das allerhöchste Decret, den vorgelegten Entwurf einer Notariatsordnung betreffend.

Referent Bürgermeister Hennig (nach Vortrag des königlichen Decrets, s. dasselbe L.-M. II. K. S. 747 fg.; ebendasselbst s. auch die allgemeinen Motiven): Der Bericht sagt:

Der vorgelegte Entwurf zu einer Notariatsordnung ist in der zweiten Kammer bereits berathen und ohne wesentliche Abänderung gegen eine Stimme angenommen worden. Auch die unterzeichnete Deputation wird dessen Annahme empfehlen, da sie sich überzeugt hat, daß eine Regelung des Notariatswesens in Sachsen nöthig ist, und dem Bedürfnisse durch den Entwurf im Wesentlichen entsprochen wird.

Ueber die Entstehung und Einführung des Notariats in Sachsen und dessen weitere Entwicklung sind in den Motiven zu dem Entwürfe, sowie in dem allgemeinen Theile des jenseitigen Berichts so ausführliche Mittheilungen enthalten, daß die Deputation, um Wiederholungen zu vermeiden, sich gestattet, auf jene Mittheilungen Bezug zu nehmen und sich daher lediglich auf die nachstehenden kurzen Bemerkungen beschränkt.

Nach den jetzigen, das Notariat betreffenden gesetzlichen Bestimmungen kann nur derjenige Jurist das Notariat erlangen, welcher das Universitätsexamen bestanden hat. Das Recht, Notare zu creiren, steht insolge landesherrlicher Ermächtigung vom Jahre 1711 in Verbindung mit dem Generale vom 6. Juni 1807 nur der Juristenfacultät zu Leipzig und außerdem dem Stadtrathe zu Leipzig zu. Die Immatriculation der Notare, d. h. die Intabulirung in die Reihe Derer, welche das erlangte Notariat ausüben dürfen, erfolgt ohne alle Beschränkung, sobald nur darum nachgesucht wird, durch das Justizministerium, doch kann insolge einer Verordnung vom Jahre 1526 nur erst nach erfolgter Approbation der Advocatenspecimina um die Immatriculation nachgesucht werden. Um zu Fertigung der Advocatenprobefchriften zugelassen zu werden, genügt es, daß sich der junge Jurist nach bestandenem Universitätsexamen ein Jahr lang in praxi geübt hat; — daraus folgt, daß er sehr bald nach beendigten Universitätsstudien in den Stand kommt, das Notariat zu erlangen und Notariatsgeschäfte zu treiben, während er zu Verreibung der